

seits constatieren. Grade aus der Regierung also, für die uns das Vorhandensein eines eigenen italienischen Siegels ausdrücklich und urkundlich bezeugt ist, ist mir ein Exemplar desselben nicht bekannt geworden.

Dasselbe rein negative Resultat ergibt sich endlich auch für die Zeit Heinrichs V. Hier sind mir gar nur zwei Kaisersiegel aus Italien bekannt geworden, von welchen das fragmentarische von St. 3061 (Or. Mailand) sicher, das von St. 3148 (Or. Novara, unter verschlossenem Glasrahmen, eine genauere Untersuchung und Ausmessung ward nicht verstattet) wahrscheinlich von dem Stempel des ersten deutschen Kaisersiegels herrühren.

Immerhin bleibt das gewonnene Ergebnis nicht ohne Interesse: mindestens die drei ersten Salier haben sich danach, wenigstens zeitweise, für Italien eines eigenen, von dem deutschen verschiedenen Siegelstempels bedient. Nur darf man hier so wenig wie sonst in der Kanzlei eine ganz strenge geschäftsmässige Scheidung erwarten. Was in jener Urkunde für Vercelli ausdrücklich erwähnt wird, die gelegentliche Verwendung des deutschen Stempels auch für italienische Sachen, das ist, wie wir oben sahen, unter Konrad wie unter Heinrich III. und IV. auch ohne solche Erwähnung vorgekommen. Und wenigstens unter Heinrich III. hat man einmal in Italien offenbar aus Bequemlichkeitsrücksichten eine deutsche Urkunde mit italienischem Stempel beprägt. Wie mit den Schreibern, so halfen sich die Kanzleiabtheilungen mit den Siegeln aus; und eine so fest bestimmte Ordnung und Genauigkeit des Vorgehens, wie etwa im 13. Jahrhundert in der päpstlichen, war in der kaiserlichen Kanzlei des 11. Jahrhunderts gewiss nicht für erforderlich gehalten.

Die Frage, ob unbesiegelte Originale vorkommen, ist für das 10. Jahrhundert von Foltz verneint worden¹⁾; er nimmt an, dass diejenigen Stücke, die nicht besiegelt worden sind, auch nicht als von der Kanzlei anerkannte Ausfertigungen betrachtet werden können: er sieht sie an entweder als von den Parteien geschriebene Urkunden, die nie der Kanzlei zur Bestätigung eingereicht oder von ihr zurückgewiesen wurden, oder als unvollzogene, ungiltige Exemplare der Kanzlei, für welche vielleicht schon die Schreibtaxen bezahlt waren und welche man der Partei überliess, ohne damit eine Anerkennung der Urkunde zu beabsichtigen.

Dass das letztere in der That vorkam, dafür liefert das eine der beiden Exemplare von St. 2368, die in den 'Kaiser-

1) N. Archiv III, 23. 24.